

20.03.96

**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Punkt 23 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 44

§ 44 ist wie folgt zu fassen:

"§ 44

Frequenzbereichszuweisung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Frequenzbereichszuweisungsplan für die Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung internationaler Vereinbarungen als Rechtsverordnung zu erstellen. Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung weist die Frequenzbereiche den einzelnen Funkdiensten und anderen Anwendungen elektromagnetischer Wellen zu.

(3) Die Bundesregierung kann Änderungen des nationalen Frequenzbereichszuweisungsplanes unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen vornehmen. In die

...

80/3/96

Vorbereitung sind die interessierten Wirtschaftskreise und die Länder, soweit Belange des Rundfunks betroffen sind, einzubeziehen."

Begründung:

Die in der Kompetenz des Bundes stehende Frequenzverwaltung hat in bezug auf den Rundfunk eine dienende Funktion. Da Frequenzen für den Rundfunk betroffen sind, ist deshalb verfassungsrechtlich eine Beteiligung der Länder geboten.

Begründung (nur für das Plenum):

Der vorstehende Antrag unterscheidet sich lediglich in § 44 Absatz 1 Satz 2 zur Empfehlung in Ziff. 54 der Drucksache 80/1/96. Die Änderung ist zur Klarstellung erforderlich. Im Einzelfall ließe sich sonst nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen, ob Belange des Rundfunks von der Rechtsverordnung berührt werden, die Verordnung also der Zustimmung des Bundesrates bedarf.